

Ergänzende Besondere Projekt- & Individualsoftwarebedingungen

Ergänzende B2B-Bedingungen für Entwicklung, Integration, Beratung und Projektleistungen

Stand: August 2026

Diese Bedingungen gelten für Individualsoftware, Web- und App-Entwicklung, Schnittstellenprojekte, Systemintegration und sonstige Projektleistungen. Bei Änderungen an mikGTSBau oder anderen m.i.k.-Plattformen regeln sie Umsetzung und Abnahme; für Eigentum, Nutzungsrecht, Weiterverwendung und Vertragsende gehen die Software-, SaaS- und Telematikbedingungen vor.

m.i.k. IT GmbH

Ruedorfferstraße 9

83022 Rosenheim

Deutschland

Amtsgericht Traunstein, HRB 20826

USt-IdNr. DE 246657664

1. Geltung und Leistungsmodell

1.1 Diese besonderen Bedingungen gelten für individuell vereinbarte Entwicklungs-, Integrations-, Beratungs-, Migrations-, Implementierungs- und sonstige Projektleistungen von m.i.k. IT.

1.2 Die rechtliche Einordnung einzelner Leistungen richtet sich nach ihrem vereinbarten Inhalt. Eine Tätigkeit auf Zeit- und Materialbasis schuldet grundsätzlich fachgerechtes Tätigwerden, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg, ein abnahmefähiges Werk oder ein definierter Liefergegenstand vereinbart wird.

1.3 Soweit diese Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten ergänzend die B2B-AGB.

1.4 Soweit ein Projekt Änderungen, Erweiterungen, Integrationen oder sonstige Entwicklungsleistungen an mikGTSBau oder einer anderen von m.i.k. IT betriebenen SaaS-, Cloud- oder Plattformleistung betrifft, gelten diese Projektbedingungen für Projektablauf, Leistungsumfang, Change Requests, Vergütung und gegebenenfalls Abnahme. Für Eigentum an der Plattform, Dauer und Umfang der Nutzungsrechte, Weiterverwendung der Entwicklung durch m.i.k. IT sowie die Folgen der Beendigung des Plattformvertrags gehen die besonderen Software-, SaaS- und Telematikbedingungen vor.

2. Projektgrundlagen und Leistungsbeschreibung

2.1 Maßgeblich für den geschuldeten Leistungsumfang sind Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft, User Stories, Backlog oder sonstige ausdrücklich vereinbarte Projektunterlagen.

2.2 Anforderungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie hinreichend konkret beschrieben und von den Parteien als Bestandteil des Leistungsumfangs bestätigt wurden.

2.3 Prototypen, Mock-ups, Wireframes, Vorabversionen und Demonstrationen dienen der Abstimmung und sind keine Beschaffenheitsgarantie, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Spezifikation festgelegt werden.

2.4 Soweit technische oder fachliche Entscheidungen bei Vertragsschluss noch offen sind, dürfen sie im Projektverlauf nach dem vereinbarten Entscheidungsprozess konkretisiert werden.

3. Projektorganisation und Ansprechpartner

3.1 Beide Parteien benennen jeweils einen Projektverantwortlichen. Diese Ansprechpartner koordinieren operative Entscheidungen, Freigaben, Prioritäten und Eskalationen.

3.2 Der Kunde stellt sicher, dass seine Ansprechpartner über die für das Projekt erforderlichen Fachkenntnisse und Entscheidungsbefugnisse verfügen oder Entscheidungen zeitnah herbeiführen können.

3.3 Projektbesprechungen, Sprint Reviews, Abnahmen und Freigaben können auch per Videokonferenz oder in Textform durchgeführt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Mitwirkung des Kunden

4.1 Der Kunde stellt fachliche Anforderungen, Testdaten, Ansprechpartner, Zugänge, Infrastruktur, Schnittstelleninformationen, Freigaben und sonstige erforderliche Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

4.2 Der Kunde führt vereinbarte Tests und Freigaben innerhalb der vereinbarten Fristen durch und meldet Abweichungen nachvollziehbar und priorisiert.

4.3 Kundenseitige Verzögerungen verschieben Projekttermine angemessen. Entsteht dadurch Leerlauf, Umplanung oder zusätzlicher Aufwand, kann m.i.k. IT diesen Aufwand nach den vereinbarten Sätzen abrechnen.

4.4 Der Kunde sorgt für die erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an bereitgestellten Texten, Bildern, Marken, Datenbanken, Softwarebestandteilen und sonstigen Materialien.

5. Agile Vorgehensweise

5.1 Wird eine agile Vorgehensweise vereinbart, insbesondere Scrum oder ein vergleichbares iteratives Verfahren, legen die Parteien Prioritäten und Umfang der jeweiligen Iteration fortlaufend fest.

5.2 Bei agilen Projekten stellt ein initiales Backlog regelmäßig eine Planungsgrundlage dar und keine abschließende Festpreis-Leistungsbeschreibung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.3 Neue oder geänderte Anforderungen können vorhandene Anforderungen verdrängen, zusätzlichen Aufwand verursachen oder Terminziele verändern. Der Product Owner bzw. die benannte fachliche Vertretung des Kunden priorisiert die Anforderungen.

5.4 Der Erfolg eines agilen Projekts setzt eine laufende Mitwirkung und zeitnahe fachliche Entscheidungen des Kunden voraus.

6. Change Requests

6.1 Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs werden als Change Request behandelt, wenn sie nicht lediglich eine unwesentliche Konkretisierung darstellen.

6.2 m.i.k. IT prüft auf Wunsch die Auswirkungen des Change Requests auf Aufwand, Vergütung, Termine, Architektur und sonstige Projektparameter. Der Aufwand für eine umfangreiche Änderungsanalyse kann nach vorherigem Hinweis gesondert vergütet werden.

6.3 Bis zur Freigabe eines Change Requests arbeitet m.i.k. IT auf Grundlage des bisherigen Leistungsumfangs weiter, soweit dies sinnvoll und möglich ist.

6.4 Ein Change Request wird verbindlich, sobald er von beiden Parteien zumindest in Textform bestätigt wurde.

7. Vergütungsmodelle und Abrechnung

7.1 Bei Abrechnung nach Aufwand werden die tatsächlich erbrachten Zeiten zu den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen abgerechnet. Schätzungen und Budgets sind keine Festpreisgarantien, sofern sie nicht ausdrücklich als Festpreis bezeichnet werden.

7.2 Bei Festpreisprojekten gilt der Festpreis ausschließlich für den klar definierten Leistungsumfang. Änderungen, Zusatzleistungen und kundenseitig verursachter Mehraufwand werden gesondert vergütet.

7.3 m.i.k. IT kann bei Projekten angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt oder den vereinbarten Meilensteinen verlangen.

7.4 Reise- und Nebenkosten werden nach den B2B-AGB bzw. der Projektvereinbarung berechnet.

8. Projekttermine und Verzögerungen

8.1 Projektpläne und Meilensteine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden und die erforderlichen Mitwirkungen des Kunden termingerecht erfolgen.

8.2 Verzögert sich das Projekt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, darf m.i.k. IT Ressourcen anderweitig einplanen. Die Wiederaufnahme erfolgt dann nach verfügbarer Kapazität und angemessener Abstimmung.

8.3 Erkennt eine Partei eine wesentliche Terminabweichung, informiert sie die andere Partei unverzüglich und stimmt geeignete Gegenmaßnahmen ab.

9. Abnahme

9.1 Soweit ein abnahmefähiges Werk vereinbart ist, stellt m.i.k. IT dieses nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Der Kunde führt die vereinbarte Abnahmeprüfung innerhalb von zehn Werktagen durch, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.

9.2 Der Kunde erklärt die Abnahme oder teilt innerhalb der Abnahmefrist mindestens einen wesentlichen, die Abnahme hindernden Mangel nachvollziehbar mit. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

9.3 Die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme, insbesondere eine gesetzlich eintretende Abnahmefiktion, bleiben unberührt.

9.4 Teilabnahmen für in sich abgeschlossene, selbständig nutzbare Projektteile können vereinbart werden. Bereits abgenommene Teile werden durch spätere Änderungen anderer Projektteile nicht erneut abnahmepflichtig, sofern sie nicht selbst geändert werden.

10. Test, Fehlerklassifizierung und Nacherfüllung

10.1 Fehlermeldungen sollen mindestens Reproduktionsschritte, betroffene Umgebung, erwartetes und tatsächliches Verhalten sowie vorhandene Log- oder Bildschirmangaben enthalten.

10.2 Ein Fehler liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung von der vereinbarten Beschaffenheit oder den vereinbarten Funktionen wesentlich abweicht.

10.3 Kein Fehler liegt insbesondere bei Änderungswünschen, Bedienungsfehlern, nicht unterstützten Systemumgebungen oder Störungen fremder Systeme vor, sofern m.i.k. IT hierfür nicht verantwortlich ist.

10.4 Bei berechtigten Mängeln erhält m.i.k. IT zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung. Art und Reihenfolge der Fehlerbehebung richten sich nach Schweregrad, betrieblichen Auswirkungen und technischer Zweckmäßigkeit.

11. Nutzungsrechte an Individualsoftware

11.1 Die nachfolgenden zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte gelten nur für eigenständige Individualsoftware, die außerhalb einer von m.i.k. IT betriebenen SaaS-, Cloud- oder Plattformleistung als dauerhaft zu überlassendes Projektergebnis vereinbart ist. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde daran nach vollständiger Zahlung ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für eigene geschäftliche Zwecke.

11.2 Betrifft das Projekt dagegen eine Änderung, Erweiterung, Integration oder sonstige Entwicklung innerhalb von mikGTSBau oder einer anderen von m.i.k. IT betriebenen Plattform, entsteht trotz gesonderter Vergütung kein dauerhaftes Nutzungsrecht an der Plattform oder der Änderung. Der Kunde erhält die Funktion ausschließlich im Rahmen und für die Dauer seines jeweiligen Plattformvertrags nach den besonderen Software-, SaaS- und Telematikbedingungen.

11.3 Ein ausschließliches Nutzungsrecht, ein Recht zur Weiterveräußerung, Unterlizenzierung oder kommerziellen Verwertung gegenüber Dritten wird nur eingeräumt, wenn dies ausdrücklich individualvertraglich vereinbart wurde.

11.4 Rechte an vorbestehenden Komponenten, Frameworks, Bibliotheken, Tools, Templates, generischen Modulen, Plattformbestandteilen, Methoden und Know-how von m.i.k. IT verbleiben bei m.i.k. IT. Bei eigenständiger Individualsoftware erhält der Kunde daran nur die zur vereinbarten Nutzung des Projektergebnisses erforderlichen Rechte.

11.5 m.i.k. IT bleibt berechtigt, bei der Entwicklung gewonnenes allgemeines Wissen, Ideen, Methoden und nicht kundenspezifische technische Lösungen für andere Projekte und Produkte zu verwenden, soweit keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder kundenspezifischen Schutzrechte offengelegt oder unbefugt übernommen werden.

11.6 Bei Entwicklungen für mikGTSBau oder andere m.i.k.-Plattformen darf m.i.k. IT allgemein nutzbare Funktionen, Module und technische Lösungen weiterverwenden, weiterentwickeln und anderen Kunden zur Verfügung stellen, auch wenn die Entwicklung auf Wunsch eines Kunden erfolgte oder von diesem ganz oder teilweise vergütet wurde. Exklusivität besteht nur bei ausdrücklicher individueller Vereinbarung.

11.7 Einmalige Entwicklungs-, Programmierungs-, Integrations- oder Änderungsentgelte sind Vergütung für die erbrachte Projektleistung und kein Kaufpreis für ein dauerhaftes Recht an einer SaaS- oder Plattformfunktion. Bei späterer Beendigung des zugrunde liegenden Plattformvertrags entsteht für bereits vertragsgemäß erbrachte, bereitgestellte oder abgenommene Leistungen kein vollständiger oder zeitanteiliger Rückzahlungsanspruch allein aufgrund der Vertragsbeendigung.

12. Quellcode und Entwicklungsunterlagen

12.1 Die Herausgabe des Quellcodes, von Build-Skripten, Deployment-Konfigurationen, Entwicklungsdokumentation oder sonstigen Entwicklungsunterlagen ist nur geschuldet, wenn dies im Angebot oder Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

12.2 Wird Quellcode übergeben, umfasst dies nicht automatisch interne Entwicklungswerkzeuge, generische Bibliotheken, Zugangsdaten, Geheimnisse oder Bestandteile, an denen m.i.k. IT keine Übertragungsrechte besitzt.

12.3 Falls eine Quellcode-Hinterlegung (Escrow) gewünscht ist, bedarf diese einer gesonderten Vereinbarung über Auslösetatbestände, Aktualisierung, Hinterlegungsstelle und Kosten.

13. Open Source und Drittkomponenten

13.1 m.i.k. IT darf marktübliche Open-Source- und Drittkomponenten einsetzen, sofern dies mit dem vereinbarten Verwendungszweck vereinbar ist.

13.2 Für solche Komponenten gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. m.i.k. IT wird den Kunden über lizenzrechtlich wesentliche Bedingungen informieren, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist.

13.3 Benötigt der Kunde bestimmte Lizenzmodelle oder bestehen Compliance-Vorgaben zum Ausschluss bestimmter Lizenzen, muss er diese vor Projektbeginn in Textform mitteilen.

14. Dokumentation, Schulung und Übergabe

14.1 Dokumentation, Schulung, Betriebshandbuch, Administrationshandbuch oder Übergabeworkshops sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich Bestandteil des Leistungsumfangs sind.

14.2 Umfang und Detailtiefe der Dokumentation richten sich nach dem vereinbarten Verwendungszweck und der Zielgruppe.

14.3 Eine Betriebs- oder Wartungsübernahme nach Projektabschluss bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

15. Betrieb, Hosting und Wartung nach Projektabschluss

15.1 Hosting, Monitoring, Bereitschaftsdienst, laufende Wartung, Sicherheitsupdates und Anpassungen an geänderte Fremdsysteme sind nicht Bestandteil eines Entwicklungsprojekts, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

15.2 Werden solche Leistungen vereinbart, gelten zusätzlich die besonderen Software-, SaaS- und Telematikbedingungen sowie gegebenenfalls ein SLA oder Supportvertrag.

15.3 Nach Projektabschluss sind Support, Pflege, Wartung, Monitoring, Hosting, Sicherheitsupdates, Anpassungen an neue Browser, Betriebssysteme, APIs, Schnittstellen oder sonstige Fremdsysteme sowie gesetzlich oder technisch veranlasste Weiterentwicklungen nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich gesondert beauftragt wurden.

15.4 Eine vereinbarte Support-Reaktionszeit ist ohne abweichende SLA-Definition keine garantierte Lösungs- oder Wiederherstellungszeit. Tätigkeiten außerhalb des vereinbarten Supportumfangs sowie Analysen von Störungen, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich von m.i.k. IT liegt, können nach Aufwand berechnet werden.

15.5 Änderungen von Fremdsystemen, APIs, Lizenzmodellen, Betriebssystemen, Browsern oder sonstigen technischen Rahmenbedingungen nach Projektabschluss stellen keinen Mangel des ursprünglich vertragsgemäß erbrachten Projektergebnisses dar, sofern eine dauerhafte Kompatibilitäts- oder Wartungsverpflichtung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

16. Datenschutz und Informationssicherheit

16.1 Die Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Eine erforderliche Auftragsverarbeitungsvereinbarung wird gesondert geschlossen.

16.2 Der Kunde wird für Entwicklungs- und Testzwecke nach Möglichkeit anonymisierte oder pseudonymisierte Daten bereitstellen. Produktivdaten sollen nur eingesetzt werden, wenn dies erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

16.3 Besondere Sicherheits-, Geheimhaltungs-, Zertifizierungs- oder Compliance-Anforderungen müssen vor Projektbeginn ausdrücklich vereinbart werden, soweit sie über den üblichen Stand der Technik hinausgehen.

17. Projektunterbrechung und Kündigung

17.1 Bei einer vom Kunden gewünschten Projektunterbrechung werden bis dahin erbrachte Leistungen und nicht stornierbare Fremdkosten abgerechnet. Für die spätere Wiederaufnahme kann eine neue Ressourcen- und Terminplanung erforderlich sein.

17.2 Bei auf unbestimmte Zeit angelegten Dienst- oder Supportleistungen kann jede Partei mit der vertraglich vereinbarten Frist kündigen. Soweit einem Kunden ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt ist, steht dieses m.i.k. IT grundsätzlich zu denselben Fristen zu, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für werkvertragliche Leistungen richten sich Kündigung und Vergütungsfolgen nach der Projektvereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen.

17.3 Beide Parteien können Projekt- oder Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen kündigen. Bei werkvertraglichen Leistungen bleiben insbesondere die gesetzlichen Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund und zur Feststellung des bis dahin erreichten Leistungsstands unberührt.

17.4 Kündigt der Kunde eine Werkleistung vor deren Fertigstellung, bleiben die gesetzlichen Vergütungsansprüche von m.i.k. IT sowie die Abrechnung bereits erbrachter Leistungen, ersparter Aufwendungen und nicht stornierbarer Fremdkosten unberührt.

17.5 Bei Beendigung eines Projekts stellt m.i.k. IT bereits bezahlte und nach dem Vertrag zur Übergabe geschuldete eigenständige Projektergebnisse in ihrem vorhandenen Bearbeitungsstand bereit, soweit keine Rechte Dritter oder Zurückbehaltungsrechte entgegenstehen. Für Plattformentwicklungen besteht dagegen kein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode oder auf eine vom Plattformbetrieb unabhängige Nutzung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

17.6 Wurde eine Änderung oder Erweiterung von mikGTSBau oder einer anderen m.i.k.-Plattform vertragsgemäß entwickelt, bereitgestellt oder abgenommen, führt die spätere Beendigung des Plattformvertrags - auch durch ordentliche Kündigung von m.i.k. IT nach Maßgabe der SaaS-Bedingungen - nicht zu einer Rückzahlung oder zeitanteiligen Erstattung des hierfür vereinbarten einmaligen Entwicklungs- oder Änderungsentgelts. Für noch nicht erbrachte oder noch nicht vergütungsreife Projektteile gelten Ziffer **17.4**, die jeweilige Projektvereinbarung und zwingendes Recht.

18. Mängel und Haftung

18.1 Für Mängelrechte und Haftung gelten ergänzend die B2B-AGB.

18.2 Mängelansprüche entfallen nicht allein durch Änderungen des Kunden; m.i.k. IT haftet jedoch nicht für Fehler, die nachweislich durch nicht freigegebene Änderungen des Kunden oder Dritter verursacht wurden.

18.3 Für produktive Nutzung vor formaler Abnahme oder außerhalb einer vereinbarten Pilotphase trägt der Kunde das Risiko solcher Nutzung, soweit m.i.k. IT die vorzeitige Nutzung nicht ausdrücklich freigegeben hat und zwingende gesetzliche Haftung nicht entgegensteht.